Stadt Lörrach

Fachbereich/Eigenbetrieb	**Stadtplanung**
Verfasser/in	Holler, Christoph
Vorlage Nr.	259/2022
Datum	30.11.2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	15.12.2022	

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion auf eine Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung des bestehenden Planungsrechtes für das Gewerbegebiet an der Wiesentalstraße

Anlagen:

1. Antrag der SPD-Fraktion im Gemeinderat der Stadt Lörrach vom 20.10.2022 (Anlage 1)

Beschlussvorschlag:

1. Dem Antrag der SPD-Fraktion vom 20.10.2022 wird gefolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt bestehendes Planungsrecht entlang der Wiesentalstraße im Hinblick auf die Zielsetzungen des Gewerbeflächenentwicklungskonzeptes und des Märkte- und Zentrenkonzeptes der Stadt Lörrach zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Der im Fraktionsantrag genannten Begründung kann gefolgt werden. Zur Durchsetzung städtebaulicher Ziele, die sich aus dem Gewerbeflächenentwicklungskonzept, dem Märkte- und Zentrenkonzept, dem Vergnügungsstättenkonzept und zukünftig auch dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) der Stadt Lörrach ergeben, ist in Bezug auf neue gesetzliche Vorgaben und mit Blick auf die jeweils aktuelle Rechtsprechung eine kontinuierliche Betrachtung planungsrechtlicher Grundlagen geboten. Der Fachbereich Stadtplanung leistet dies generell für das gesamte Stadtgebiet.

Da im Kontext laufender Projekte Ressourcen des Fachbereichs für diesen Aufgabenbereich nur begrenzt zur Verfügung stehen, ist eine räumlich gegliederte und nutzungssartbezogene Rangfolge in der Tiefe der Betrachtung sinnvoll. Der Vorschlag, die Gebiete mit gewerblicher Nutzung entlang der Wiesentalstraße hierzu verstärkt zu prüfen, wird vom Fachbereich Stadtplanung begrüßt und kann auch der Sicherung städtischer Gewerbesteuereinnahmen dienen.

Hinzuweisen bleibt auf den mit einer verstärkten Prüfung einhergehenden juristischen Beratungsaufwand, der in der Budgetplanung für die allgemeine externe anwaltliche Beratung vom Fachbereich noch nicht berücksichtigt werden konnte. Anlassbezogen kann daher die Bereitstellung außerplanmäßiger Mittel erforderlich werden.

Gerd Haasis und Alexander Nöltner
Fachbereichsleiter